Die Formel der heiligen Frühlingsweihe.

Die weitgreifende Corruption, welche alte Rechts- oder Cultformeln in der schriftlichen Tradition zu erleiden pflegen, indem ihre alterthümlichen Sprachformen unter den Händen halbkundiger Schreiber besonders leicht zu Verderbnissen führen, hat auch die formula ver sacrum vovendi betroffen, die uns bei Livius im 10. Cap. des 22. Buchs erhalten ist. Wenn schon die ärgsten Entstellungen durch die philologische Kritik beseitigt sind, bleibt doch noch immer Einzelnes zur Herstellung und Erklärung dieses durch Inhalt wie Form interessanten Restes einer uralten Religion nachzutragen.

Daß die Weiheformel, wie sie uns in den Livianischen Annalen vorliegt, schon sicher eine große Wandlung erfahren hat, zeigt zweifellos die Vergleichung mit den sonstigen über das ver sacrum erhaltenen Nachrichten. Unsere Formel weiß nur von einem Opfer der in einem bestimmten Frühling gebornen Hausthiere „quod ver attulerit ex suillo ovillo caprino bovillo grege", während der ältere Brauch war, daß auch die menschlichen Neugeburten als dem Gotte consecrirt betrachtet und herangewachsen außer Landes gewiesen wurden „(veteres Itali) vovebant, quaecumque proximo vere nata essent apud se animalia immolaturos; sed cum crudele videretur, pueros ac puellas innocentes interficere, perductos in adultam aetatem velabant, atque ita extra fines suos exigebant" (Paul. Diac. p. 379; vergl. Marquardt Handb. d. röm. Alt. IV, p. 230). Nicht zweifellos ist es, ob wir zur Annahme der zweiten Vorstufe berechtigt sind: „wirkliche Opferung der im heiligen Frühling geweihten Menschengeburten", wenn wir die weitgreifende, über den ganzen Stamm sich erstreckende Ausdehnung einer solchen grau-

samen Maßregel bedenken. Wahrscheinlicher möchte es darum sein, daß man gleich von Anfang den Ausweg der symbolischen Opferung einschlug, indem man die Geweihten ihrem Schicksal außerhalb der Grenzen überließ. Später da auch dies als ein noch immer höchst inhumaner Eingriff in das Familienverhältniß zu drückend wurde, beschränkte man den Begriff des heiligen Frühlings auf die Thiergeburten. Mit diesem geistigen Fortschritt, wie nicht minder mit dem zeitlichen, wechselte natürlich auch die Formel ihren Wortlaut: aber selbst in ihrer Livianischen Gestalt hat sie noch genug des Archaischen bewahrt.

Nach Vorausschickung der zur Einbringung vor der Volksversammlung nöthigen Vorfrage „velitis iubeatisne haec sic fieri?" beginnt die Weiheformel selbst im Puteaneus also: si res p. pr. quiritium ad quinquennium proximum sicuelim eamque salvam servaverit hisce duellis datum donum duit pr. quiritium (in der Handschrift fortlaufend ohne Trennung der einzelnen Wörter geschrieben). Auf den ersten Blick sieht man, daß die Vorbedingung der Weihe sich in zwei Sätze gliedert: im ersten ist res publica Subject, Object im zweiten; denn eine solche Ineinanderschmelzung der beiden Sätze auf Kosten der Tradition, wie sie Lipsius zuerst vorgeschlagen hat „si res publica — salva servata erit" kann die neuere Kritik, welche den P, als eine im Allgemeinen von absichtlichen Veränderungen freie Quelle, zu Grunde legt, nur als Willkühr betrachten. Nicht minder aber ist es nun bei der Lesart des P klar, daß im ersten Satze das Prädicat, im zweiten das Subject fehlt: was soll der Staat im nächsten Jahrfünft? wer soll ihn heil erhalten? Auf die letztere Frage ist leichter geantwortet als auf die erstere. Im 3. § wird Jupiter als der Gott genannt, dem hier, wie sonst gewöhnlich dem Mars[1]), der heilige Frühling geweiht wird; — von ihm wird man also auch wohl die Salvirung des Staates als Gegenleistung erbeten haben. Aber auch die Ergänzung des ersten Satzes, welche zwar aus der Formel selbst nicht mit Nothwendigkeit hervorgeht, ist gewiß dem Sinne nach ganz richtig von Weissenborn versucht „si res publica — ad quinquennium proximum s t e t, ut velim" mit Rücksicht auf die Worte des

1) Einmal auch dem Apollo Fest. p. 158 s. v. Mamertini.

vorhergehenden Kapitels „ver sacrum vovendum, si bellatum prospere esset, resque publica in eodem quo ante bellum fuisset statu permansisset“; ob den Worten nach, wird man zweifeln, wenn man in den Erwähnungen der Frühlingsweihe und ähnlicher Gelübde ebenso wie in der eben angeführten Stelle (9, 10) regelmäßig statt des bloßen „stare“ das voller klingende „statu stare“ oder „statu esse“ wiederfindet: es wurde die nachdrückliche Redeweise der Formel auch bei der bloßen Erwähnung derselben beliebt. Man vergl. folgende Beispiele aus Livius: XXI, 62, 10: praetor vota suscipere iussus, si in decem annos respublica eodem stetisset statu; XXXII, 2, 8: imperatum — ludos magnos facesent, quos — dictator in quintum annum vovisset, si eodem statu respublica staret; XXX, 27, 11: ludos — voverat, si per quinquennium respublica eodem statu fuisset; XXXXII, 28: decrevit senatus — dona circa omnia pulvinaria dari, si respublica decem annos in eodem statu fuisset. In allen diesen Fällen wird als Vorbedingung eines Gelöbnisses die fünf oder zehnjährige Fortdauer der jedesmaligen Staatslage bezeichnet: hierin mußte die Weiheformel des heiligen Frühlings abweichen. Denn nur in Zeiten der größten Gefahr, — magnis periculis adducti Paul. Dial. a. a. O. — wo also keine Fortdauer der gerade bestehenden Verhältnisse wünschenswerth war, gelobten die Italer das ver sacrum, und so theilt denn auch Livius die Formel mit bei Erzählung der außerordentlichen Maßregeln, zu welchen die Römer nach Verlust der Trasimenischen Schlacht griffen, als man Hannibals Erscheinen vor den Thoren Roms befürchtete. Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege mußte die Formel fordern. Demgemäß hatte Lipsius geschrieben „si res publica — sicut velim eam, servata erit“, Madvig, um das überlieferte eamque zu verwenden „sicut velim voveamque“, endlich Weissenborn „si res publica — stet, ut velim“: — alles Wendungen, deren Sinn sein soll „in einem Zustande, wie ich, der Pontifex Maximus, ihn wünsche, d. i. in einem Zustande, so gut, wie er vor dem Kriege war“. Eine solche Einflechtung eines persönlichen Wunsches — mag dieser auch vom Pontifex Maximus selber ausgehen — widerspricht jedoch durchaus der objectiven Form, die eine als

Staatsact für das ganze Volk zu vollziehende Gelübdeformel haben muß. Keine Aenderung aber möchte diese geforderte Objectivität der Fassung besser wiedergeben und sich einfacher und deutlicher dem Sachverhalt wie der Ueberlieferung anschließen, als folgende: „si res publica populi Romani Quiritium ad quinquennium proximum eodem statu steterit, sicut olim, eamque salvam servaverit Iupiter hisce duellis, tum (nach Madvigs Emendation) donum duit populus Romanus Quiritium". Das „eodem statu stare" entnehmen wir den oben angeführten Stellen, SICUTOLIM ist eine höchst leichte Aenderung des handschriftlichen SICUeLIM, die Einschiebung von „Iupiter" fordert der Zusammenhang; ein bloßes Hinzudenken des Namens, was Weissenborn dem Hörer oder Leser zumuthet, verträgt sich nicht mit der Bestimmtheit fordernden Formelsprache. Das „sicut olim" entspricht nun den Worten „quo ante bellum fuisset statu" des vorhergehenden Kapitels; als ähnliche Wendungen vergl. Cic. de off. II, 1, 3: utinam res publica stetisset quo coeperat statu. — Sisenna bei Non. s. v. ver sacrum: quondam Sabini feruntur vovisse, si res communis melioribus locis constitisset, se ver sacrum facturos. — Suet. Aug. 23: Iovi vota nuncupata, si rem publicam in meliorem statum vertisset.

An die Verheißung der Gabe schließt sich noch nicht gleich die Spezificirung derselben: vorher geht noch eine nähere Bestimmung der vom Gotte erwarteten Gegenleistung. Die ganze Stelle heißt im Zusammenhange: si res publica populi Romani Quiritium ad quinquennium proximum eodem statu steterit, sicut olim, eamque salvam servaverit Iupiter hisce duellis, tum donum duit populus Romanus Quiritium; quod duellum populo Romano cum Carthaginiensi est, quaeque duella cum Gallis sunt, qui cis Alpes sunt; quod ver attulerit ex suillo ovillo caprino bovillo grege, quaeque profana erunt, Iovi fieri ex qua die senatus populusque iusserit. Schon früh hat man an diesem Zwischensatze, der das Versprechen des Opfers und die genauere Feststellung desselben von einander trennt, Anstoß genommen; Lipsius und nach ihm Gronov und Madvig stellen die zwischengeschobene Angabe der Kriege „quod

duellum —, quaeque duella — sunt" nach „hisce duellis" um, so daß damit die ganze oben ausgeschriebene Stelle zu einer großen ineinander gefügten Periode wird: „wenn Rom heil aus den jetzigen Kriegen, den Kriegen mit den Karthagern, den Kriegen mit den Galliern, hervorgegangen sein wird, gibt das Volk als Geschenk dasjenige, was der Frühling beut, von welchem Zeitpunkt an der Senat dem Jupiter es darzubringen befiehlt". Aber schon dieser Umstand, daß wir so ein großes zusammengeschachteltes Satzgefüge erhalten, welches zu dem ganzen folgenden Abschnitt, der den eigenthümlichen, kurz abgeschnittenen Satzbau der Formeln scharf ausgeprägt zeigt, in schroffen Gegensatz tritt, muß von diesem Wege der Emendation abrathen, der den gegliederten Aufbau einer kunstmäßigen Prosa in den alterthümlich asynartetischen Formelstil überträgt. Noch dazu mit einem Mittel der Verbesserung, der Transposition, das Madvig nur in ganz seltenen Fällen für die im P erhaltene Dekade anwendet. Vielmehr, scheint es, müssen wir annehmen, daß Livius hier eine ihm in älterer Sprachform und, wie die inschriftlich erhaltenen Gesetze, kolenartig (κωλοειδῶς) abgefaßt vorliegende Formel ihrem Satzbau nach möglichst genau copirt, dagegen die Sprachformen der Sprache seiner Zeit gemäß umgewandelt hat, ohne jedoch auch hier alle Archaismen zu verwischen, vielmehr mit dem Behagen, welches man an dem alterthümlich gefärbten Ton alter Formeln zu haben pflegt, manches Alte mit Absicht festhaltend [2]). Nach dieser Annahme haben wir das

2) Zu diesen Archaismen rechne ich zunächst die Formen duellis, duellum, duella, von denen selbst im P nur duellis vollständig erhalten ist, die beiden übrigen in der Gestalt uellum, uella. So auch im Med., im Colb. sogar schon bellis, bellum. Das hier noch nachweisbare Verschwinden der alterthümlichen Formen gibt uns das Recht, auch an andern Stellen, wo wir gar keinen Halt in den Handschriften haben, dieselben herzustellen. Z. B. X, 19 muß wohl in der Gelöbnißformel des Appius geschrieben werden „Duellona, si hodie nobis victoriam duis, ast ego tibi templum voveo", obschon hier sowohl Pal. als Med. „bellona" haben; denn daß Livius ebendort auf Alterthümlichkeit der Form ausging, zeigen duis und ast. — Auch in der Formel der Frühlingsweihe haben wir duit, ferner die alten Fut. exacta „faxit, faxitur" und „clepset" sogar noch mit der Endung -et. Das Nebeneinanderstehen dieser ältern Endung und der jüngern in faxit darf nicht befremden. Einmal waren die Alten in solchen Dingen nicht constant (vergl. d. Inschr.); dann auch brauchte Livius das damals sonst ungebräuchliche clepset namentlich neben gleich endendem Fut. 1.

Schwerfällige, welches die Folge der oben ausgeschriebenen Sätze in der That hat, auf Rechnung der archaischen Quelle zu setzen. In dem ersten Satze war kurz und bündig zunächst die ganze Angelegenheit, gleichsam ein Contrakt des Volkes mit der Gottheit, ausgesprochen: „wir erwarten von dem Gotte dies, dafür verheißen wir ihm jenes". Daran knüpfen sich nun die genaueren Bestimmungen, zunächst des Geforderten, dann des Verheißenen. Die Anknüpfung dieses zweiten Nachtrages, der Bestimmung des verheißenen Opfers, scheint jedoch gar zu ungelenk, selbst für eine alterthümliche Formel, indem der infinitivische Satz „quod ver — adtulerit, Iovi fieri" nicht wohl von donum abhängen kann und ebensowenig von dem der ganzen Formel vorgesetzten velitis iubeatisne. Ich möchte vorschlagen neben fieri „fient" einzuschalten: „Iovi fient, fieri ex qua die s. p. iusserit", — oder noch besser, indem die Stellung des fieri nicht formelmäßig ist, fieri in fient zu verwandeln: NT konnte in der alten Majuskelschrift leicht mit RI verwechselt werden. Die Kola (Abschnitte) der Formel, die passend auch in unsern Liviustexten durch den Druck unterschieden werden mögen, sind so abzutheilen:

Velitis iubeatisne haec sic fieri?

(1) Si res publica populi Romani Quiritium ad quinquennium proximum eodem statu steterit, sicut olim, eamque salvam servaverit Iupiter hisce duellis, tum donum duit populus Romanus Quiritium:

(2) quod duellum populo Romano cum Carthaginiensi est, quaeque duella cum Gallis sunt, quae cis Alpes sunt:

(3) quod ver attulerit ex suillo ovillo caprino bovillo grege, quaeque profana erunt, Iovi fient, ex qua die senatus populusque iusserit:

(4) qui faciet, quando volet quaque lege volet, facito; quo modo faxit, probe factum esto:

(rumpet occidetve) nicht zu modernisiren, während er bei dem gar nicht ungewöhnlichen faxit der Schreibung seiner Zeit Rechnung tragen mußte. — Vielleicht dürfen wir sogar (mit Weissenborn) in der handschriftlichen Lesart ant̊ei dea ein von Livius absichtlich beibehaltenes ei = i erkennen.

(5) si id moritur, quod fieri oportebit, profanum esto, neque scelus esto:
(6) si quis rumpet occidetve insciens, ne fraus esto:
(7) si quis clepset, ne populo scelus esto, neve cui cleptum erit:
(8) si atro die faxit insciens, probe factum esto:
(9) si nocte sive luce, si servus sive liber faxit, probe factum esto:
(10) si antidea, ac senatus populusque iusserit fieri, faxitur, eo populus solutus liber esto[3]).

Das Verheißene ließ sich der Natur der Sache nach nicht so kurz in der Formel abmachen, als die einfache Hülfeforderung. Da waren die verschiedenen Möglichkeiten, wodurch die volle Darbringung des Opfers beeinträchtigt werden konnte, anzugeben und denselben vorzubeugen, damit man nicht bei der Aengstlichkeit der Römer in solchen Dingen allzuleicht zu einer Instauration genöthigt werde, wie sie trotzdem gerade in dem bei Livius erzählten Falle doch noch für nöthig befunden wurde, vergl. Liv. 34, 44. Es wird in der Formel zunächst den möglichen Verschuldungen in Bezug auf den Opfergegenstand vorgesehen; das Opferthier konnte abhanden kommen und zwar auf dreifache Weise: durch natürlichen Tod (5), durch unabsichtliche Schädigung oder Tödtung (6), durch Diebstahl (7); allen diesen Fällen wird vorgebeugt. Ebenso wird sodann den Zuwiderhandlungen in Beziehung auf die Zeit der Opferung die Wirkung auf Ungültigkeit entzogen: unbewußte Darbringung an einem ater dies (8) soll ihre

3) Auch in andern Fällen ist eine kolenartige Fassung noch wohl erkennbar, z. B. in der formula bellum indicendi, welche der Fetialis ausspricht bei Liv. 1, 32:

(1) Quod populi Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini adversus populum Romanum Quiritium fecerunt deliquerunt:
(2) quod populus Romanus Quiritium bellum cum Priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit consensit conscivit, ut bellum cum Priscis Latinis fieret:
(3) ob eam rem ego populusque Romanus populis Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis bellum indico facioque:

(1) Ursache des Krieges,
(2) Beschluß des Krieges,
(3) Erklärung des Krieges.

Geltung behalten, Opferung sei es bei Tag oder Nacht (9), selbst vorzeitige Darbringung (10, nach Mollers Verbesserung, s. Madvig) vor dem von Senat und Volk zu bestimmenden Termin. Störend ist nur bei dieser deutlich erkennbaren Folge der Anordnungen im 9. Kolon das zwischen die Zeitangaben eingeschobene „si liber sive servus faxit", das man eher im 5. Kolon erwarten sollte: „qui faciet, si servus sive liber faxit, quando volet quaque lege volet, facito" cet.

Bonn.

Jos. Hasenmüller.